



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/7-PMVD/2023

17. März 2023

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 19. Jänner 2023 unter der Nr. 13563/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelnder Schutz im Blackout-Fall“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 6 bis 8:

In diesem Zusammenhang ist einmal mehr ausdrücklich festzuhalten, dass Handlungen des Bundesheeres ausschließlich in Entsprechung des Bundesverfassungsrechts (Art. 79 B-VG) gesetzt werden. Demnach obliegt dem Bundesheer als primäre und originäre Kernaufgabe die militärische Landesverteidigung. Daneben sind sogenannte Assistenzfälle als sicherheitspolizeiliche Assistenz und als Katastrophenassistenz ausdrücklich vorgesehen. Darüber hinaus normiert § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland eine Zusatzaufgabe und zwar die Durchführung von Auslandseinsätzen. Sämtliche Aktivitäten des Bundesheeres müssen von diesem bundesverfassungsgesetzlichen Rahmen gedeckt sein. Demnach ist das Bundesheer im Falle eines Blackouts erst nach Vorliegen einer entsprechenden Assistenzanforderung durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) befugt, Handlungen zu setzen. Zu beachten ist weiters, dass sich Form und regionale Dislozierung der Unterstützung an der konkreten Assistenzanforderung durch das BMI und den daraus resultierenden Behördenaufträgen zu orientieren hat. Grundsätzlich kann von unterstützenden Tätigkeiten, wie etwa Sicherung und Überwachung, oder logistischen Aufgaben ausgegangen werden.

Zu 5 und 9:

Über meine vorstehenden Ausführungen hinaus verweise ich auf meine umfassenden Aussagen in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 8623/J (Nr. 8462/AB), Nr. 9643/J (Nr. 9434/AB) und Nr. 13488/J. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die konkreten Kapazitäten und Nutzungsmöglichkeiten der jeweiligen Sicherheitsinseln noch zu

erheben und mit den tatsächlichen regionalen Bedürfnissen der Gebietskörperschaften zur Festlegung allfälliger Unterstützungsleistungen sowie zur Abschätzung zusätzlich erforderlicher Ressourcen für Assistenzeinsätze abzustimmen sind. Wie bereits mehrfach festgestellt, dienen Sicherheitsinseln in erster Linie militärischen Kräften als autarke Einsatzbasen zur Sicherstellung von Assistenzeinsätzen und Unterstützungsleistungen nach Anforderung durch Behörden im Krisen- und Katastrophenfall. Darüber hinaus bezwecken Sicherheitsinseln die Unterstützung externer Bedarfsträger bei der Abfederung eines regionalen Spitzenbedarfs, wenn von deren Standorten und Einrichtungen aus die Aufgaben im Krisen- und Katastrophenmanagement nicht mehr vollständig erfüllt werden können. Sicherheitsinseln sollen bewachte logistische Basen bilden, in denen beispielsweise auch Blaulichtorganisationen, wie Polizei, Rettung oder Feuerwehr bei Bedarf versorgt werden können. In einer ersten Erhebung wäre die Betankung der Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen an den Kasernentankanlagen in Analogie zu dem zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und dem BMI im Jahr 2018 abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommen zur „Kraftstoffversorgung von Dienstkraftfahrzeugen des BMI und dessen nachgeordneten Behörden durch das BMLV im Krisenfall im gesamten Bundesgebiet“ denkbar. Dieses abgeschlossene Verwaltungsübereinkommen ist generell auf einen Krisenfall ausgerichtet und war die erste Maßnahme im Rahmen der Schaffung von Sicherheitsinseln.

#### Zu 10 und 11:

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die geltenden gesetzlichen Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Ein allfälliger Verstoß gegen die geltenden rechtlichen Bestimmungen ist im Zusammenhang mit der genannten Unternehmensgründung nicht bekannt. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass Bedienstete, die ein Unternehmen zu gründen beabsichtigen, gegenüber mir als Bundesministerin für Landesverteidigung nicht informationspflichtig sind.

Mag. Klaudia Tanner

